



ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Bei Erstausbildung- und
Fortbildungsberufen

ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Weg zur Abschluss- oder Fortbildungsprüfung wirft für viele Auszubildende und Beschäftigte Fragen auf: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wer meldet mich zur Prüfung an? Welche Fristen gelten? Und was passiert bspw. bei Fehlzeiten oder einer besonderen Lebenslage? Zwar sind Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen rechtlich klar geregelt, in der Praxis sind die Verfahren jedoch oft unübersichtlich. Fehler oder Missverständnisse können dazu führen, dass Prüfungen später oder im schlimmsten Fall gar nicht angetreten werden können.

Diese Broschüre bietet jenen, die vor einer Berufsabschluss- und Fortbildungsprüfung stehen, Orientierung im Anmelde- und Zulassungsverfahren. Sie erläutert die rechtlichen Grundlagen, beschreibt typische Praxisfälle und zeigt auf, welche Handlungsmöglichkeiten Prüflinge, Betriebe, Kammern und Prüfungsausschüsse haben. Ziel der Broschüre ist es, Sicherheit zu geben und dazu beizutragen, dass Prüfungszulassungen fair, transparent und nachvollziehbar erfolgen.



Mehr
Klarheit

INHALT

1. BERUFSABSCHLUSSPRÜFUNG

Das formale Verfahren nach BBiG

§§ 43 bis 46 BBiG	4
Das Problem mit der »zurückgelegten Ausbildungszeit«	6
Schwangerschaft und Fehlzeiten	6
Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung	7
Zulassung zu Externenprüfung	7
Sonderfall schulische/nicht-betriebliche Ausbildung	8
Regelungen für Menschen mit Behinderung	9
Das konkrete Anmeldeverfahren der Kammern – am Beispiel Handelskammer Hamburg	10
Anmeldefristen	11
Rückmeldefristen?	11

2. FORTBILDUNGSPRÜFUNG

Das formale Verfahren nach BBiG

§ 8 BBiG	12
§ 2 BBiG	13
Mustervorlage für die Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden	14

3. FRISTEN

.....	14
-------	----

1. BERUFSABSCHLUSSPRÜFUNG

Das formale Verfahren nach BBiG

Die einschlägigen Verfahrensvorschriften finden sich in den §§ 43 bis 46 BBiG:

§ 43 BBiG – Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat und
 3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
 - (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. über die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 45 Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen,

einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Absatz 6 die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten

anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat

(4) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 46 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

Mit der Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Prüfungsausschuss zunächst nicht befasst (siehe oben). Vielmehr hat der Gesetzgeber zur Entlastung vorgesehen, dass die zuständige Stelle (Kammer) diesen Teil des Verfahrens selbst erledigt. Der Prüfungsausschuss muss sich also nicht darum kümmern, ob der Zulassungsantrag vollständig ist. Erst im eher seltenen Fall, dass die Kammer die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält (§ 46 Abs. 1 BBiG), muss der Prüfungsausschuss tätig werden und über die Zulassung entscheiden.

Damit der zuständige Prüfungsausschuss (PA) ein vollständiges Bild über das Anmeldegeschehen erhält – d.h. über die Zulassungen und die Nichtzulassungen, sollte mit der Kammerverwaltung vereinbart werden, dass

diese dem PA eine vollständige Liste über alle Zulassungsanträge vorlegt. Dafür sollte sich der Berufsbildungsausschuss – BBA – der zuständigen Stelle stark machen und einen entsprechenden Beschluss fassen.

Das Zulassungsverfahren setzt in jedem Fall einen Antrag des Auszubildenden voraus. Diesen Antrag stellt häufig der Ausbildungsbetrieb mit Zustimmung der/des Auszubildenden. Um das Anmeldeverfahren zu vereinfachen, ist im § 2 des Musterausbildungsvertrag geregelt: »Die/der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.«

Unabhängig davon steht die Anmeldung zu Prüfungen grundsätzlich der bzw. dem Auszubildenden selbst zu. Ausbildende dürfen ihre

Auszubildenen nur mit deren Ermächtigung zur Prüfung anmelden. Eine Ermächtigung im Sinne des § 2 Musterausbildungsvertrag ist zu empfehlen, um eine fristgerechte Anmeldung zur Prüfung zu gewährleisten und eine ungewollte Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses zu vermeiden. Denn eine derartige Unterbrechung hätte zur Folge, dass die Ausbildungsvergütung wegfallen könnte, wenn und insofern die Prüfung wegen der verspäteten Anmeldung erst nach Ende der vereinbarten Ausbildungsdauer anberaumt werden sollte (§ 21 Absatz 1 BBiG).

Durch die Ermächtigung liegt die Verantwortung für die fristgerechte Anmeldung zur Prüfung beim Auszubildenden. Sollte der Auszubildende (Ausbildungsbetrieb) zu spät anmelden, so muss er die Vergütung

Berufsabschlussprüfung

bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung weiterzahlen.

Sind die in § 43 BBiG genannten Bedingungen (Ausbildungszeit, ggf. Zwischenprüfung¹, Ausbildungsnachweis) erfüllt, hat der Prüfling einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Weder die Kammer noch der PA haben hier einen Ermessensspielraum.



Das Problem mit der »zurückgelegten Ausbildungszeit«

Das Kriterium der »zurückgelegten« Ausbildungszeit hat eine andere Bedeutung als den bloßen Zeitablauf der Ausbildung. Es muss während der gesamten Ausbildungszeit weitgehend durchgängig konkret ausgebildet worden sein. Nicht entscheidend ist daher der kalendarische Ablauf. Vielmehr muss die Ausbildung ohne größere Fehlzeiten tatsächlich durchgeführt worden sein.

Bei Vorliegen größerer Fehlzeiten – unabhängig von den Gründen – muss

davon ausgegangen werden, dass das Ausbildungsziel (Bestehen der Abschlussprüfung) nicht erreicht werden kann. Dieser Fall wird angenommen, wenn die Fehlzeiten mehr als 10 % der regulären Ausbildungszeit übersteigen. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn Betrieb und Berufsschule einen Leistungsstand bestätigen, der trotz hoher Fehlzeiten einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erwarten lässt. In solchen Fällen entscheidet der PA! Für die Sachentscheidung unerheblich ist, ob die festgestellten

Fehlzeiten entschuldigt waren oder nicht.

Hintergrund ist, dass Antragstellende einen Anspruch auf Einzelfallprüfung des Zulassungsgesuchs haben, wenn die in der Ausbildung gezeigten Leistungen eine Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen. Ausreichende Leistungen in allen prüfungsrelevanten Fächern können nach geltender Rechtsprechung die Zulassung rechtfertigen, ein Antrag auf Zulassung sollte aber reiflich überlegt werden.



Schwangerschaft und Fehlzeiten

Bei Zeitversäumnis durch Schwangerschaft gilt, dass die Zeiten des Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzgesetz ebenfalls als Fehlzeit zu betrachten sind. Der betroffenen Frau wäre allerdings Gelegenheit zu geben, das Ausbildungsverhältnis

angemessen zu verlängern (§ 8 Abs. 2 BBiG). § 46 Abs. 2 BBiG stellt klar, dass Auszubildenden, die Elternzeit (»Erziehungsurlaub«) in Anspruch genommen haben, bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen darf.

Dieser gesetzliche Hinweis hat jedoch nur deklaratorischen Charakter, da die Elternzeit nicht auf die Ausbildungszeit anzurechnen, d.h. diese entsprechend zu verlängern ist (siehe auch § 20 Abs. 1 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz).

¹⁾ Sieht die Ausbildungsordnung eine gestreckte Abschlussprüfung vor, muss der Teil 1 (GAP 1) vor dem zweiten Teil (GAP 2) absolviert worden sein. Dabei spielt das Ergebnis von GAP 1 für die Zulassung keine Rolle.



Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Besonders leistungsstarke Auszubildende können nach Anhören des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Wieviel früher (in der Regel 6 bis 12 Monate) der Kandidat/die Kandidatin vorzeitig zugelassen werden kann und welche Leistungen im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule mindestens erbracht sein müssen, ist in der Regel in einem vom Berufsbildungsausschuss verabschiedeten Beschluss geregelt. Fehlt ein solcher, muss im Einzelfall entschieden werden.

Vor allem dann, wenn die Ausbildung bereits nach §§ 7 oder 8 BBiG verkürzt worden ist, muss darauf geachtet werden, dass bei einer vorzeitigen Prüfungszulassung folgende

Mindestzeiten der betrieblichen Ausbildung eingehalten werden:

- bei dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen mindestens 24 Monate,
- bei dreijährigen Berufen mindestens 18 sowie
- bei zweijährigen Berufen (z.B. Verkäuferin) mindestens 12 Monate.

Zum Schutze der Prüflinge vor einem unnötigen Scheitern in der Prüfung ist zu raten, einen Zulassungsantrag nur zu stellen, wenn bessere als bloß befriedigende Leistungen von Betrieb und Berufsschule bescheinigt werden.

Auch in diesen Fällen trifft der PA die Entscheidung, falls die Kammer die vorzeitige Zulassung ablehnt. Der wesentliche Unterschied zum normalen Zulassungsverfahren liegt darin, dass

Kammer und PA einen Ermessensspielraum besitzen »kann«. Allerdings darf eine vorzeitige Zulassung nicht aus organisatorischen Gründen verweigert werden. Kein Ablehnungsgrund ist daher der Hinweis, es seien keine geeigneten, überregional erstellten Prüfungsaufgaben vorhanden. Unzulässig ist auch der Verweis auf eine örtlich unzuständige Nachbarkammer mit der Begründung, es lohne nicht, für vorzeitige Zulassungen einen gesonderten Prüfungstermin einzurichten. Gelegentlich wird übersehen, dass die überdurchschnittlichen Leistungen nur die Zulassungsvoraussetzung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG (Zurücklegen der Ausbildungszeit) ersetzen. Sind die weiteren Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 BBiG nicht erfüllt, muss das Gesuch auf vorzeitige Prüfungszulassung abgelehnt werden.



Zulassung zu Externenprüfung

Ein weiterer Sonderfall ist die sog. Fremdenprüfung (Externenprüfung). Hiervon spricht man, wenn die antragstellende Person nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis steht.

Wenn Antragstellende bereits im »Prüfungsberuf« tätig gewesen sind, genügt der Nachweis, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit für den angestrebten Ausbildungsberuf vorgeschrieben ist, einschlägig berufstätig gewesen zu sein.

Entscheidend für die Zulassung ist, dass Antragstellende den Nachweis erbringen, dass sie die erforderliche »berufliche Handlungsfähigkeit« für den angestrebten Berufsabschluss erworben haben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dies bei folgenden Konstellationen der Fall ist:

Es gibt eine enge Verwandtschaft zum »Prüfungsberuf«; z.B. Industriekaufmann/frau und Kaufmann/frau für Büromanagement. Antragstellende weisen auf andere Weise nach, dass sie Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen; das gilt auch für ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland (§ 45 Abs. 2 Satz 4 BBiG).

Berufsabschlussprüfung

Für sämtliche Fälle gilt: Ob eine Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist, liegt im Ermessen der zuständigen Stelle bzw. des PA, wenn die zuständige Stelle (Kammer) eine Zulassung für problematisch oder für nicht gerechtfertigt hält. Das bedeutet: Die letztendliche Entscheidung zur Zulassung zur Abschlussprüfung liegt immer beim Prüfungsausschuss! Dieser Grundsatz gilt auch deswegen uneingeschränkt, weil die mit dem Zulassungsverfahren befassten Kammermitarbeiter/

-innen in der Regel keine Fachleute für die Beurteilung der erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Dagegen können PA-Mitglieder diese für »ihren« Beruf in aller Regel sicher beurteilen.



Sonderfall schulische/nicht-betriebliche Ausbildung

Sind Antragstellende in einer berufsbildenden Schule oder nicht-schulischen Bildungseinrichtung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet worden (§ 43 Abs. 2 BBiG), gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für die betriebliche Ausbildung. In

der Regel ist durch Rechtsverordnung der Länder (in Abstimmung mit dem Landesausschuss für Berufsbildung – LAB) festgelegt, welche Bildungsgänge an Schulen oder nicht-schulischen Bildungseinrichtungen diese Voraussetzung erfüllen. Durch die Kammer

abgelehnte Zulassungen sind auch in diesen Fällen dem PA zur Entscheidung vorzulegen.

Im Übrigen lehnen die Gewerkschaften solche Bildungsgänge in der Regel ab, da sie die betriebliche Ausbildung in ihrem Bestand gefährden.

Rein schulische oder trägergestützte Bildungsgänge können selten die betriebliche Ausbildung wegen der geringeren Praxisbezüge vollkommen ersetzen. Das liegt u.a. auch daran, dass die sog. Praxisphasen häufig als Praktika durchgeführt werden. Das hat zur Folge, dass hier nicht nach der Ausbildungsordnung ausgebildet wird, sondern ausschließlich das, was gerade im Betrieb anfällt. In der Richtlinie für trägergestützte Umschulungen hat daher die Handelskammer Hamburg folgendes festgeschrieben:

»Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass alle in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die volle berufliche Handlungskompetenz vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG). [...] Für die Anforderungen an die betrieblichen Übungsstätten des Trägers oder eines Kooperationspartners gelten die Anforderungen für Ausbildungsstätten entsprechend. D.h. alle für den zu erlernenden Beruf notwendigen Geräte und Hilfsmittel müssen in hinreichender Anzahl vorhanden sein. Das Equipment hat dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Darüber hinaus müssen für den zu erlernenden Beruf ausreichend Fachkräfte und Ausbilder mit AVEO-Zertifikat verfügbar sein.«

Regelungen für Menschen mit Behinderung

Rechtsgrundlage für besondere Regelungen, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern, sind §§ 65 ff. BBiG.

In § 65 Absatz 1 BBiG heißt es ausdrücklich, dass »Regelungen nach den §§ 9 und 47« – gemeint sind Prüfungsordnungen und besondere Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen – »die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen sollen« (Nachteilsausgleich).

Die Gewährung entsprechender Erleichterungen liegt nicht im Ermessen der Kammern, sondern folgt den gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderungen (§ 65 Abs. 2 Satz BBiG). Danach darf die Zulassung zur Abschlussprüfung – anders als bei nichtbehinderten Antragstellenden – nicht davon abhängig gemacht

werden, ob die (behinderte) antragstellende Person einen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt bzw. an der (vorgeschriebenen) Zwischenprüfung teilgenommen hat, oder ob ihr Ausbildungsvertrag in das von der Kammer zu führende Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist. Einzig die (vorgeschriebene) Ausbildungszeit muss zurückgelegt worden sein (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

Zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist von den Betroffenen auch ein notwendiger Nachteilsausgleich zu stellen. Unklar ist, ob darüber nur die Kammer oder, im Falle der Ablehnung, auch der PA entscheidet. Wir sind der Auffassung, dass dies auch in der Hoheit des PA liegen sollte, denn: Die Beurteilung, was im Einzelnen notwendig ist, um die berufliche Handlungsfähigkeit feststellen zu können, erfordert tiefe Ein-

blicke in die berufstypischen Anforderungen. Das kann eigentlich nur Aufgabe des PA sein, da die ihm vom Gesetzgeber zugewiesene Aufgabe eben darin besteht, die berufliche Handlungsfähigkeit für alle Prüflinge festzustellen (vgl. § 1 i.V.m. § 38 BBiG). Allerdings sollten Umfang und Form des Nachteilsausgleichs u.a. mit medizinischen Gutachtern abgestimmt sein. Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs sind so zu gestalten, dass der Grundsatz der Chancengleichheit (gegenüber nicht behinderten Prüflingen) gewahrt bleibt.

An dieser Stelle ein Hinweis: Auf das seit 1.1.2025 geltende Validierungsverfahren (BBiG §§ 50 b bis d) gehen wir an dieser Stelle nicht weiter ein. Dazu wird es eine gesonderte Publikation geben.





Das konkrete Anmeldeverfahren der Kammern – am Beispiel Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg – so wie die meisten anderen zuständigen Stellen (Kammern) – hat ein vereinfachtes Verfahren zur Prüfungsanmeldung entwickelt.

Informationen für alle Berufe zu den Prüfungsterminen und dem Prüfungsablauf werden veröffentlicht.

Auszubildende, die bei der Handelskammer Hamburg eingetragen sind, können sich nur online über das Azubi-Info-Center anmelden. Dazu heißt es in den entsprechenden Informationen: »Bitte melden Sie sich im Azubi-Info-Center an und wählen anschließend die Funktion ›Online-Prüfungsanmeldung‹ aus. Innerhalb der Online-Prüfungsanmeldung kann dann der Ausbildungsnachweis über den Reiter ›Nachweise‹ hochgeladen werden.«

Auszubildende können sich alternativ auch schriftlich anmelden: »Bei einer schriftlichen Anmeldung zur Prüfung müssen Sie den Ausbildungsnachweis bitte fristgerecht als PDF-Datei im Azubi-Info-Center über die Funktion ›Nachweise einreichen‹ hochladen.«

Informationen zum Azubi-Info-Center sind unter www.hk24.de/azubi-info-center zu finden.

Auszubildende, die sich online anmelden wollen, finden folgende Hinweise im Internetauftritt bei der Handelskammer Hamburg:

1. Sie wurden von Ihrem Ausbildungsbetrieb aufgefordert, die Prüfungsanmeldung für Ihre anstehende Prüfung vorzunehmen. Melden Sie sich also im Azubi-Info-Center an.
2. Öffnen Sie folgenden Link und beachten Sie die nachfolgenden Hinweise: <https://azubi.gfi.ihk.de/infocenter>.
3. Sie gelangen auf die Anmeldeseite. Hier geben Sie Ihre bei der Registrierung gewählte E-Mail-Adresse und Ihr Passwort ein. Klicken Sie auf »Anmelden«.
4. Im Azubi-Info-Center klicken Sie oben links auf die Burger-Navigation und wählen den Punkt »Online-Prüfungsanmeldung« aus.
5. Kontrollieren Sie die Angaben und senden Sie am Ende die Anmeldung ab. Wenn etwas nicht stimmt, dann geben Sie es zurück an Ihren Ausbilder oder Ihre Ausbilderin.

**Anmelde-
verfahren**



Anmeldefristen

Die Termine für Prüfungen legen die zuständigen Stellen fest. Eine Besonderheit bilden bundeseinheitliche schriftliche Prüfungen. Diese Prüfungstermine werden bundeseinheitlich abgestimmt und festgelegt. Die Anmeldung zur Prüfung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Auszubildende ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Prüfung vorzubereiten.

Die Bekanntgabe des Anmeldefristen soll laut Musterprüfungsordnung einen Monat vor dem Anmeldeschluss liegen.

Ein Beispiel:

GAP-Teil 1, 2025 für Automobilkaufleute in Hamburg
Anmeldeschluss ist der 15. Mai 2025
Prüfungstermin (schriftlich) ist der 17. September 2025

GAP-Teil 2, 2025 für Automobilkaufleute in Hamburg
Anmeldeschluss ist der 1. September 2025
Prüfungstermin (schriftlich) ist der 25./26. November 2025
Fachgespräch Januar 2026

GAP-Teil 1, 2026 für Automobilkaufleute in Hamburg
Anmeldeschluss ist der 15. November 2026
Prüfungstermin (schriftlich) steht noch nicht fest

GAP-Teil 2, 2026 für Automobilkaufleute in Hamburg
Anmeldeschluss ist der 15. Februar 2026
Prüfungstermin (schriftlich) und Fachgespräch stehen noch nicht fest

Jeweils 4 Wochen vor den oben genannten Anmeldeschlussterminen werden die Anmeldeunterlagen verschickt. So oder so ähnlich handhaben dies alle zuständigen Stellen. Die genauen Termine werden jeweils auf den Internetseiten der Kammern veröffentlicht.



Rückmeldefristen?

Hin und wieder taucht die Frage auf, ob denn auch die Kammern sich an Fristen halten müssen. Die klare Antwort lautet: JEIN.

Die Verwaltung/Behörde kann dem Bürger/der Bürgerin im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens Fristen auferlegen (z.B. zur Beibringung weiterer Nachweise etc.). Umgekehrt aber haben Bürgerinnen und Bürger keinen Anspruch auf Verwaltungsentscheidungen innerhalb bestimmter Fristen.

Es gibt praktisch keine Rechtsvorschrift, die der Verwaltung vorschreibt,

innerhalb einer bestimmten Frist tätig werden zu müssen. Ausnahme sind Genehmigungsverfahren. Im § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist geregelt:

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Daneben gibt es nur noch die Untätigkeitsklage nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die erhoben werden kann, wenn über einen Wider-

spruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

Die Klage kann allerdings nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Mitteilung der Zulassung zur Prüfung entspricht der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Dies liest sich in der Musterprüfungsordnung (§ 13, Abs. 3) folgendermaßen:

Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. (Hervorh. d.d. Verf.)

Was »rechtzeitig« konkret heißt, bleibt offen. Die meisten Kammern haben sich selbst verpflichtet, die Zulassungsentscheidung zwei Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

Es diene allerdings der Rechtssicherheit, wenn in einer Rechtsvorschrift, also im BBiG selbst oder in der Musterprüfungsordnung, eine Regelung aufgenommen würde, wonach die Zulassungsentscheidung innerhalb eines Monats (oder einer anderen kurzen Frist) bekanntzugeben ist.

2. FORTBILDUNGSPRÜFUNG

Das formale Verfahren nach BBiG

Die einschlägigen Verfahrensvorschriften finden sich in der Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen nach BBiG²:

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungs-bewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) ihren/seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

Siehe: Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022 Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (MPO-F-BBiG)

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Immobilienfachwirt/Geprüfte Immobilienfachwirtin

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf der Immobilienwirtschaft und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Mit dem Problem der »Berufspraxis« war das Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 22.01.2015 befasst. Danach setzt die »berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 ImmoFachwPrV [...] nicht zwingend

voraus, dass der Zulassungsbewerber Berufserfahrungen im Bereich der Immobilienwirtschaft gesammelt hat. Ausreichend ist die Teilnahme an einem längeren Ausbildungskurs zur Vorbereitung auf die Prüfung, sofern

der Zulassungsbewerber nach dem Gesamtbild seiner Qualifikation nicht hinter dem Niveau der von § 2 Abs. 1 ImmoFachwPrV erfassten Bewerber zurückbleibt.«³

Aus dem Urteil ergeben sich zwei Schlussfolgerungen:

1. Der Begriff »Berufspraxis« wird dadurch neu »kalibriert«. Nach Auffassung des Gerichtes reicht es aus, dass Antragstellende einen »längeren« Vorbereitungskurs absolviert haben, sofern die Gesamtqualifikation »nicht hinter dem Niveau der von § 2 Abs. 1 ImmoFachwPrV erfassten Bewerber zurückbleibt«. Das ist mit einer »mit Erfolg abgelegte(n) Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf der Immobilienwirtschaft und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis«. Das sagt allerdings nichts darüber aus, ob damit die Voraussetzungen gegeben sind, die Prüfung auch zu bestehen.

2. Damit relativiert sich auch der Begriff »inhaltlich wesentliche Bezüge« zu den Aufgaben des jeweiligen Fortbildungsberufes. Denn das Gericht betont: Hätte der Verordnungsgeber das Vorliegen (von bestimmten) Berufserfahrungen für unabdingbar erachtet, hätte er dies [...] mühelos im Normtext zum Ausdruck bringen können.»

3. Als höchstrichterliches Urteil gilt dies auch für die Zulassung zu allen anderen Fortbildungsprüfungen.

³) Siehe: <https://openjur.de/u/766012.html>

Unabhängig davon muss der zuständige Prüfungsausschuss (PA) Kenntnis über das Anmeldegeschehen erhalten – d.h., mit der Kammerverwaltung sollte vereinbart werden, dass dem PA eine vollständige Liste über alle Zulassungsanträge – auch die abgelehnten – vorgelegt wird.

Das Zulassungsverfahren setzt, wie bei der Erstausbildung, stets einen Antrag voraus. Dieser Antrag kann aber nur von den Interessenten selbst gestellt werden. Unabhängig von dem o.g. Urteil müssen Antragstellende durch Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise glaubhaft machen, dass sie über die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) verfügen, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Zum Nachweis des nach den §§ 53b ff. des Berufsbildungsgesetzes bzw. §§ 42b ff. der Handwerksordnung vorgesehenen Lernumfangs (erforderliche Stundenzahl) für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen (Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional, Master Professional) und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle (Kammer oder PA) hat der Antragsteller folgendes vorzulegen⁴:



Mustervorlage für die Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden

Hiermit bestätige ich _____, dass ich _____ Zeitstunden für den Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, die Gegenstand der Fortbildungsprüfung zum/zur _____ sind, aufgebracht habe.

Der Lernumfang wurde u. a. durch eine oder mehrere der folgenden Lernaktivitäten erbracht:

Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.

Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.

Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen.

Ort, Datum, Unterschrift

3. FRISTEN

Für die Fristen – sowohl für Antragstellende als auch für die zuständigen Stellen – gilt Vergleichbares, wie für Abschlussprüfungen der Erstausbildung.

Jetzt
anmelden!

⁴ Siehe: Empfehlung des Hauptausschusses vom 17. November 2020 zur Auslegung des nach den §§ 53b ff. des Berufsbildungsgesetzes/ §§42b ff. der Handwerksordnung vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle; Fundstelle: <https://wwwbibb.de/dokumente/pdf/HA73.pdf>, abgerufen am 2. April 2025



Kontakt
IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt
Telefon: +49 69 66930
berufsbildung@igmetall.de

Impressum
IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzende: Christiane Benner
Kontakt: vorstand@igmetall.de
V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Dr. Hans-Jürgen Urban, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Kontakt: pruefen@igmetall.de
Autoren: Andreas Kahl-Andresen, Gerd Labusch
Gestaltung: Yv Arndt (iPlus-Qualifizierung Mediengestaltung, BFW
Hamburg)
Bilder: AdobeStock_424479951, AdobeStock_576824057, AdobeStock_316993396,
AdobeStock_672770695, AdobeStock_306658371

Dezember2025

wap.igmetall.de